

schlagen, so daß das übrig gebliebene Material für kaum etwas mehr als einen Schutthaufen betrachtet werden könne.

Der königl. Commissar v. Wietersheim: Es liege in der Natur der Sache, daß dieses Holz höchstens nur als Brennholz verbraucht werden könne. Bestimmungen der fraglichen Art zu treffen, bleibe wohl immer Gegenstand der Verwaltung.

v. Einsiedel: Dst sei ein Gebäude niedergerissen worden, und doch noch vermaßen zusammengebrannt, daß man habe glauben müssen, es sei ebenfalls ein Raub der Flammen geworden.

v. Carlowitz: Da sein Amendement keinen Beifall zu finden scheine, so möge man wenigstens in der Schrift darauf antragen, die Regierung solle dafür Sorge tragen, „daß bei der Taxation von Einreißungsschäden auch auf den Werth des etwa erhaltenen Holzes und der noch brauchbaren Baumaterialien Rücksicht genommen werde.“

Dies findet ausreichende Unterstützung.

Bürgermeister Reich = Eisenstuck: Die Erfahrung lehre, daß dieser Antrag von keinem praktischen Nutzen, sondern nur eine ins Minutiöse führende Maßregel sein werde, und bei einem unglücklichen Hausbesitzer, der sein Eigenthum dem allgemeinen Besten habe zum Opfer bringen müssen, kaum zu rechtfertigen. Bei dem Einreißen der Gebäude werde übrigens so schonungslos verfahren, daß das Holz in der Regel nicht wieder zum Aufbau zu gebrauchen sei, und die Behörden würden in große Verlegenheit gerathen, solche Trümmer taxiren zu lassen.

Der Antrag des v. Carlowitz wird hierauf mit 24 gegen 5 Stimmen verworfen; der § 61. selbst aber mit dem vom Prinzen Johann vorgeschlagenen Zusatz einstimmig angenommen.

§. 62. spricht von der Vergütung von Gegenständen, welche nicht affecurirt sind (s. dens. Nr. 151. d. Bl. S. 1191.).

Die Deputation bemerkt:

Die Bestimmung dieses §. scheint ganz der Billigkeit zu entsprechen; durch dieselbe Rücksicht findet sich aber auch die Deputation bewogen, den Beschluß der 2. Kammer zur Annahme zu empfehlen, nach welchem hinter den Worten: „und andere Befriedigungen“ eingeschaltet werden soll: „desgleichen Mauerwerk, welches nach den Bestimmungen von §. 23. nicht mit versichert worden ist.“

Der königl. Commissar v. Wietersheim: Der Vorschlag der 2. Kammer sei zwar in praktischer Hinsicht nicht sehr wichtig — da man das Mauerwerk nur höchst selten mit zu versichern pflege, — allein dem Principe des Gesetzes ganz zuwider. Das Gesetz stelle fest, das Einreißen der Gebäude der Beschädigung derselben durch die Flammen ganz gleich zu stellen; denn es könnten einzelne Fälle vorkommen, wo ein Gebäude sogar nur um den Spritzen Zugang zu verschaffen, eingerissen werden müsse. Ueberhaupt werde ja bei Brandschäden nicht der ganze Verlust vergütet, sondern nur derjenige Antheil, welcher nach Maßgabe der Vergütung geeignet sei. Habe jemand sein Haus nur zur Hälfte versichert, so könne er auch nur auf die Hälfte der Vergütungssumme Anspruch machen, und nur die Einreißung dessen, was versichert worden sei, nicht aber das, was versichert hätte werden können,

müsse man vergüten. Aus der Annahme des Vorschlags der 2. Kammer werde der Nachtheil entspringen, daß derjenige, welcher nur den brennbaren Theil seines Gebäudes versichert habe, mehr erhalte, als derjenige, dessen Beiträge die des letzteren überstiegen. Durch den Vorschlag werde übrigens auch noch dem nutzlosen Einreißen bedeutender Vorschub geleistet werden; denn jeder werde gern sein eignes Haus ganz niederreißen, damit er nur die volle Vergütung erhalte.

Der von der 2. Kammer beantragte Zusatz wird hierauf mit 23 gegen 7 Stimmen verworfen, und der §. 62. nach der Fassung des Gesetzentwurfes einstimmig beibehalten.

Die §§. 63. 64. und 65. sprechen von der Vergütung von Schäden unter einem Sechstel der Versicherungssumme, von der Anzeige über das Ergebnis des Schadens zur Directorialcommission und von dem Verfahren bei Reclamationen gegen die Würdigung des Schadens (s. dies. in Nr. 151. d. Bl. S. 1191. und 1192.).

Die Deputation giebt zu diesen §§. folgendes Gutachten ab:

Zu §. 63.; findet die beantragte Abänderung des 56. §. Genehmigung, so würde sich die Bestimmung dieses §. ganz überflüssig machen.

Zu §. 64., außer den von der 2. Kammer gewünschten Wegfall der Worte: „in der Regel“ hat die Deputation zu diesem §. nichts zu bemerken gefunden, eben so empfiehlt sie die Annahme des §. 65. nach der Redaction der jenseitigen Deputation, welche auch von der 2. Kammer gebilligt worden ist, und nach welcher dieser §. folgendermaßen lautet:

„Entsteht über die Richtigkeit der Schadenwürdigung Zweifel, so hat die Directorialcommission entweder auf Antrag des betreffenden Besitzers, welcher jedoch bei Verlust des Einspruchs sofort bei Bekanntmachung des Ergebnisses der Würdigung geschehen muß, oder auf Reclamation dritter betheiligter Interessenten, oder auch Amtshalber eine Revision derselben in der §. 20. vorgeschriebenen Weise zu veranstalten.“

Der §. 63. wird nach dem Antrage der Deputation, die §§. 64. u. 65. aber nach den in der 2. Kammer gefaßten Beschlüssen einstimmig genehmigt.

Die §§. 66. und 67. handeln von der Vergütung der Schäden an neu aufgebaueten und noch nicht vollendeten Gebäuden (s. dies. a. a. D.).

Die Deputation bemerkt hierzu:

Die Frage: ob und nach welchem Maßstabe eine Entschädigung für ein Gebäude gewährt werden soll, welches vor bewirkter Catastration Brandschaden erleidet, hatte allerdings noch weit mehr Interesse bei der zeitherigen Einrichtung, nach welcher die rechtliche Wirkung der Versicherung von der Eintragung der Versicherungssumme ins Hauptcataster abhängig, diese letztere aber wieder an eine bestimmte halbjährige Frist gebunden war, mithin der ebengedachte Fall weit eher Platz ergreifen konnte, als dieß hinführo geschehen wird, wenn die beantragten Zusatzparagraphen sub 17. b. und 34. b. Genehmigung finden. — Ueber die Frage: ob? kann nun wohl im allgemeinen kein Zweifel obwalten; bei Gebäuden, welche an die Stelle schon catastrirter erbaut werden, findet sich weit leichter ein Anhalten zu Ermittlung einer Entschädigungssumme in dem frühern Versicherungsquantum; allein einer positiveren Bestimmung, als zeither der 18. §. des Mandats vom 10. November 1784 gewährte, bedarf es für den Fall, wenn sich der Brandschaden an ganz neuen, in der Auffüh-